# Info 9

# Koordinationsgruppe Migration und Registerführung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitglieder der Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen sowie der Koordinationsgruppe Migration und Registerführung wünschen Ihnen ein erfolgreiches und glückliches Jahr 2013.

Nachfolgend erhalten Sie wiederum die wichtigen Informationen aus den Sitzungen der beiden Fachgremien.

### Erfassung der Elternnamen und Zivilstand durch MISA in ZEMIS

(Koordinationsgruppe)

Die Elternnamen von ausländischen Staatsangehörigen werden in den Einwohnerregistern nur nach Vorlage einer Geburtsurkunde erfasst. Das MISA erfasst, vor allem bei Erstregelungen, die Elternnamen im ZEMIS.

Werden die Elternnamen nicht korrekt erfasst, generiert dies beim Datenabgleich mit dem ZAS eine Fehlermeldung. Stellen die Einwohnerkontrollen auf den Bewilligungskopien Unstimmigkeiten fest, sind diese dem MISA zur Korrekturvornahme zu melden.

Im Sinne der Registerharmonisierung wird auch bei der Erfassung der Elternnamen eine identische Erfassung unbedingt erwünscht.

#### Mutationsmeldungen an das MISA

(Koordinationsgruppe)

Das MISA weist darauf hin, dass einige Gemeinden, weiterhin mehrere Mutationsläufe mit den gleichen Mutationen an das MISA senden. Zudem gibt es auch Gemeinden die zusätzlich zu ihrer eigenen Mutationsmeldung (aus eigener Software) noch die Mutationsmeldungen Z1 bzw. Z2 dem MISA einreichen. Um den Arbeitsaufwand beim MISA und den Einwohnerkontrollen nicht unnötig zu vergrössern, ist von den Mehrfachmutationsmeldungen abzusehen.

Die Einwohnerkontrollen werden gebeten sämtliche für das MISA relevanten Mutationen mit den notwendigen Unterlagen, nur einmal mit der eigenen Systemmeldung mitzuteilen. Steht keine solche zur Verfügung können die Formulare Z1 und Z2 verwendet werden (Registrierung notwendig): <a href="http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/aufenthalt/cug\_mutationswesen.html">http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/aufenthalt/cug\_mutationswesen.html</a>

#### Personen, die nicht mehr auffindbar sind, abmelden?

(Koordinationsgruppe)

Das Abmeldeprozedere für ausländische Staatsangehörige ist im Prinzip das gleiche wie bei Schweizerbürgern für die Einwohnerkontrolle. Die Abmeldung hat grundsätzlich persönlich zu erfolgen.

Ist jemand nicht mehr auffindbar, sind sämtliche möglichen Abklärungen vorzunehmen, um den aktuellen Aufenthaltsort ausfindig zu machen. Führen die Abklärungen zu keinem Ergebnis, wird eine Abmeldung nach *unbekannt* vorgenommen.

Wenn keine persönliche Abmeldung erfolgt und die Ausreise und der tatsächliche Wegzug ins Ausland nachgewiesen sind, erfolgt die Abmeldung ebenfalls nach *unbekannt*.

Bei ausländischen Staatsangehörigen gilt zusätzlich zu beachten, dass die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung mit der Abmeldung erlischt oder wenn sich der ausländische Staatsangehörige für länger als sechs Monate im Ausland aufhält.

Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können beim MISA ein Gesuch um Aufrechterhaltung vor der persönlichen Abmeldung stellen.

Ein Gesuch um Aufrechterhaltung nach erfolgter Ausreise kann vom Ausland aus gestellt werden, wenn keine Abmeldung erfolgt ist. Bei Ausländern mit B respektive C-Ausweis erlischt die Bewilligung nach 6 Monaten. Bei Kurzaufenthaltern (L) nach 3.

# Möglichkeiten der Einwohnerkontrolle bezüglich Wohnsitzprüfungen (Fachgruppe)

Die Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen möchte den Einwohnerregisterführer/innen mit der folgenden Aufstellung Anhaltspunkte geben wie bei Abklärungen von Meldeverhältnissen vorgegangen werden soll:

- Interne Abklärungen / Abklärungen bei der Sozialregion (evtl. kurzfristiger Aufenthalt in einer Institution)
- Interne Abklärungen / Abklärungen bei der Schulbehörde (sofern Familie mit schulpflichtigen Kindern)
- Vermieter der Liegenschaft anfragen (subsidiäre Auskunftspflicht gemäss RegV)
- Arbeitgeber anfragen über zuletzt bekannte Adresse (subsidiäre Auskunftspflicht gemäss ReaV)
- Adressauskunft bei der Post einholen (gemeindeadressen@post.ch)
- Abklärungen bei der Polizeibehörde (evtl. Polizeiauftrag: Befragung Nachbarn und Hauswart)
- Meldepflicht Dritter (Hauseigentümer in Bezug auf Mieter sowie Mieter in Bezug auf Untermieter gemäss Gemeindeordnung, wenn entsprechend reglementiert)
- Anfrage bei Energielieferant
- Anfrage bei Ausbildungsstätten bei Studienaufenthalten
- Anfrage bei der Migrationsbehörde, ob eine Anmeldung von einer anderen Gemeinde vorliegt bei ausländischen Staatsangehörigen (Verletzung der Meldepflicht)

Bei Abmeldungen wird empfohlen bei ausländischen Staatsangehörigen, die nach FZA geregelt sind (i.R. EU-Bürger), auf der Innenseite des rechten Ausweisteils den Abmeldestempel vorzunehmen und bei Drittstaatsangehörigen, mit Ausländerausweis im Kreditkartenformat, eine Abmeldebestätigung auszuhändigen.

#### Anmeldung bei Aufenthalt im Wohnwagen oder in Gewerberäumlichkeiten

(Fachgruppe)

Die Fachgruppe empfiehlt die unten aufgeführten Abklärungen vorzunehmen und die entsprechenden Unterlagen einzufordern. Grundsätzlich können die ersten drei Monate abgewartet werden, ob es sich tatsächlich um einen dauernden Aufenthalt handelt. Allenfalls ist nach Ablauf dieser Frist die Anmeldung rückwirkend vorzunehmen:

- Dauer des Aufenthaltes; ist die Absicht des dauernden Verbleibs gegeben?
- Bewilligung des Grundstückeigentümers für Wohnwagenplatzierung.
- Sanitätsanlagen vorhanden?
- Bei erwerbstätigen Personen allenfalls Arbeitsvertrag.
- Schriftliche Stellungnahme der zuziehenden Person zur Wohnsituation.
- Schriftliche Stellungnahme des Grundstückeigentümers über Bewilligung und Dauer der Wohnwagenplatzierung.

Es sind vor allem aber baurechtliche Abklärungen zu treffen, da Fahrnisbauten die länger als 6 Monate am gleichen Ort stehen bewilligungspflichtig sind. Die Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung ist von enormer Wichtigkeit. Die Baubehörde prüft jeweils ob die Voraussetzungen (wie Sanitäranlagen, Grösse des Wohnwagens, Grenzabstände etc.) erfüllt sind. Gemäss kantonaler Bauverordnung § 3 Abs. 1 lit. c) ist für ist ein Abstellplatz für Wohnwagen ein Baugesuch erforderlich.

Wird ein Wohnwagen für eine Zeitdauer von mehr als 3 Monaten auf einem Grundstück abgestellt, ist zu prüfen ob der Abstellplatz als solcher bewilligt ist. Besteht keine Bewilligung ist ein Baugesuch einzureichen. Das Gesuch ist nicht für den Wohnwagen selber, sondern für den entsprechenden Abstellplatz erforderlich. Die Masse des Wohnwagens sind allenfalls im Zusammenhang mit den Grenzabständen zu berücksichtigen.

Für die Bewilligungserteilung muss differenziert werden ob sich das Bauobjekt innerhalb oder ausserhalb der Bauzone befindet. Innerhalb der Bauzone ist für die Bewilligungserteilung die kommunale Baubehörde zuständig. Für "Bauvorhaben" in der Landwirtschaftszone erlässt das kantonale Amt für Raumplanung die entsprechende Verfügung.

Sind die Voraussetzungen erfüllt und die Bewilligung der Baubehörde erteilt, kann die Anmeldung im Wohnwagen bzw. in Gewerberäumlichkeiten erfolgen.

# Mutationsmeldungen an Parteien: Sicherstellung der ausschliesslichen Verwendung für parteiliche Zwecke (Fachgruppe)

In verschiedenen Gemeinden erhalten die Parteien die Mutationsmeldungen der stimmberechtigten Personen sofern keine Datensperre eingetragen ist. Damit die Datenschutzbestimmungen in jedem Fall sichergestellt sind, wird die Unterzeichnung einer Datenschutzvereinbarung empfohlen.

Der Download einer Mustererklärung ist unter folgendem Link möglich: http://www.so.ch/fileadmin/internet/sk/skdat/pdf/mustererklaerung listenauskunft.pdf

## Verzeigungen nach § 4 Gemeindegesetz Kanton Solothurn

(Fachgruppe)

Nach § 4 des Gemeindegesetzes wird die Verletzung der Meldepflicht, die Nichthinterlegung der Ausweispapiere und die Verweigerung der Auskunft vom Friedensrichter bestraft. Die Verzeigung hat durch die Einwohnerkontrolle zu erfolgen. Es wird empfohlen Verzeigungen konsequent vorzunehmen, wenn die Meldepflicht nicht innert 2 bis 3 Monaten gesetzesgemäss erfüllt wird.

Im Handbuch der solothurnischen Einwohnerkontrollen ist unter den Mustern (Muster 4b) ein Beispiel eines Antrags an den Friedensrichter zu finden.

Am besten wird das genaue Vorgehen mit dem eigenen Friedensrichter abgesprochen und vereinbart.

Möglicherweise sind im gemeindeeigenen Gebührenreglement auch Sanktionen/Bussen bei Nichtbefolgung von Pflichten und Anweisungen enthalten.

**Koordinationsgruppe:** Peter Hayoz, Vorsitzender, Vertretung MISA

Abteilungsleiter, Abteilung Migration und Schweizer Ausweise

Caterina Casule, Protokollführerin, Vertretung VGS

Leiterin Einwohnerdienste Erlinsbach

Salvatore Aliano, Vertretung MISA

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Migration und Schweizer Ausweise

Matthias Beuttenmüller, Vertretung VGS

Chef Einwohnerdienste Solothurn

Marianne Lanthemann, Vertretung MISA

Mitarbeiterin Rechnungswesen, Migration und Schweizer Ausweise

Rolf Lüscher, Vertretung VGS

Fachbereichsverantwortlicher Einwohnerkontrolle Olten

Regula Mohni, Vertretung VGS

Leiterin Einwohnerkontrolle Zuchwil

Peter Naef, Vertretung Zivilstandsaufsicht

Leiter kantonale Zivilstandsaufsicht

Martin Saxer, Vertretung MISA

Leiter Ausweiszentrum

Lukas Schönholzer, Vertretung Amt für Gemeinden

Leiter Bürgerrecht, Amt für Gemeinden

In Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen des VGS:

Matthias Beuttenmüller, Solothurn Regula Mohni, Zuchwil Caterina Casule, Erlinsbach Karin Amhof, Dornach Daniela Boschet, Bellach Simone Büchler, Wangen bei Olten Andrea Flury, Gretzenbach Rolf Lüscher, Olten Roland Schär, Grenchen Josef Tschan, Mümliswil-Ramiswil Vorsitz
Vorsitz
Protokoll



Die VGS-Fachgruppe empfiehlt allen Solothurner Gemeinden eine Mitgliedschaft im *Verband Schweizerischer Einwohnerdienste* - siehe <a href="http://www.einwohnerdienste.ch/mitglied">http://www.einwohnerdienste.ch/mitglied</a> werden1.html